

# Messebau ist keine Bautätigkeit

## ZVK hat hier keinen Zugriff

Das Aufstellen von Messeständen, Regalen und Podesten sowie die Bestückung der zur Ausstellung bestimmten Flächen ist keine bauliche Leistung im Sinne von § 1 Absatz 2 VTV. Messemontagen können auch nicht als Trockenbauarbeiten verstanden werden, da ihnen der unmittelbare Bauwerksbezug fehlt. Mit Urteil vom 30. August 2004 hat das Landesarbeitsgericht Hessen rechtskräftig den Fall eines saarländischen Betriebes entschieden, der mit dem Einbau genormter Baufertigteile in die Handwerksrolle eingetragen ist. Zwischen dem Unternehmen und der ZVK Bau ist streitig, welche Arten von Montagearbeiten ausgeführt werden. Klar ist nur, dass eine schreinermäßige Herstellung nicht erfolgt. Die Beweisaufnahme ergibt, dass vom Unternehmen fast ausschließlich Messemontagen wie das Aufstellen von Ausstellungsregalen und Podesten sowie das Einräumen von Ausstellungsgegenständen erbracht wird. Die ZVK hält jedoch an der Auffassung fest, dass auch diese Arbeiten Bauarbeiten im Sinne der allgemeinverbindlichen Baurarifverträge seien.

Das LAG stellt fest, dass Messemontagen grundsätzlich keine bauliche Tätigkeiten seien und auch nicht dem Unterfall des Trockenbaues zugerechnet werden können. Mit Trockenbau orientieren sich die Baurarifvertragsparteien am Berufsbild des Trockenbaumonteurs, von dem Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Montage von Fassaden, Wand- und Deckenbekleidung sowie Leichtbautrennwänden erbracht werden. Beim Aufstellen bzw. Zusammenfügen von Bauteilen, die bei Messen eingesetzt werden, wie Regale, Podeste und Ähnliches, liegen aber nicht die Merkmale vor, die im Arbeits- und Wirtschaftsleben für die Tätigkeit der Trockenbaumontage bestimmend sind. Die vom Trockenbaumonteur eingebauten Elemente dienen dem Schutz gegen Wärme, Schall und Feuer, während Messeständen eine optische dekorative Funktion zukommt.

Beim Trockenbau werden traditionelle Bauweisen, die ehemals unter anderem mit der Zuhilfenahme von Wasser durch mauern oder verputzen erfolgten, durch neue „trockene“ Baumethoden ersetzt. Messestände wurden jedoch schon immer in „trockener“ Bauweise aufgestellt und montiert.

Bei Trockenbau geht es zudem immer um Leistungen, die unmittelbar der Herstellung oder Änderung eines Bauwerks dienen, während Messebauarbeiten nicht dazu dienen, ein Gebäude oder Bauwerk auszubauen, sondern vorhandene, baulich geschaffene Räumlichkeiten zu Präsentationszwecken zu nutzen. Hier gilt das Gleiche wie bei der Aufstellung von Möbelkojen in Möbelhäusern oder von Ladeneinrichtungen. Insoweit ist der Fall der Messemontage auch nicht vergleichbar mit dem Aufstellen verschiedenartiger Trennwandsysteme, die das

Bundesarbeitsgericht als Trockenbauarbeiten wertet. Das Aufstellen von Messeständen, Ausstellungsregalen und Ausstellungspodesten ist mit dem Einbau einer Wand weder gleichzustellen noch zu vergleichen, denn durch die Messestände und Regale werden Räume nicht gegeneinander oder gegen die Außenwelt abgegrenzt.

Das LAG unterscheidet den vorliegenden Fall der Messemontage deutlich von Fällen des Trockenbaues oder des Fertigbaues und grenzt auch die Tatbestände des Tätigkeitskatalogs scharf von der generellen „Bau-Begriffsdefinition ab. Das LAG ist hinsichtlich dieser allgemeinen Definition der baulichen Tätigkeit der Auffassung, dass hier immer ein direkter Bezug hinsichtlich der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken vorliegen muss.

Zudem trifft das LAG eine klare Differenzierung hinsichtlich des doch schillernden Begriffes des Einbaus genormter Baufertigteile. Richtigerweise stellt das LAG fest, dass unter dieser Begrifflichkeit verschiedene Arten von Montagearbeiten erfasst werden. Hier wäre die Argumentation des LAG noch dadurch zu ergänzen, dass diese Arbeiten herkömmlicher Weise und ursprünglich dem Tischlerhandwerk zugerechnet werden, allein schon, weil zu früheren Zeiten die betreffenden Einbau- bzw. Zusammenbauarbeiten nur von solchen Betrieben erbracht wurden, die zuvor auch die entsprechenden Teile selbst hergestellt hatten.

Angesichts der heutigen Entwicklung und einer immer weiter gehenden Arbeitsteilung gibt es jedoch spezialisierte Betriebe für die Herstellung von Schreinerprodukten und spezialisierte Betriebe für den Einbau oder den Zusammenbau von Schreinerprodukten.